

2525 041

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 220/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Witwe Fryderyka P [REDACTED],

geb. [REDACTED] Pe [REDACTED] Le [REDACTED], A [REDACTED] R [REDACTED], L [REDACTED] H.W. [REDACTED] B. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED],
dieser vertreten durch Rechts-
anwalt [REDACTED], [REDACTED], als
amtlich bestellten Vertreter -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, von der Mühlen und Dr. Weener

in der Sitzung am 24. Oktober 1968

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Gerihtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die Klägerin, die Witwe und Alleinerbin des 1961 in London verstorbenen jüdischen Pelzgroßhändlers Heinrich P., fordert Entschädigung mit der Begründung, die Eheleute P. seien aus Verfolgungsgründen genötigt gewesen, im Juni 1937 Le. zu verlassen. Bei dieser Flucht seien ein Rauchwarenlager im Wert von 100.000 RM sowie wertvolle Kleidung in ihrer Hotelunterkunft in Stiche gelassen worden.

Bald nach der Flucht erließ die Zollfahndungsstelle Le. in Zuge eines Devisenstrafverfahrens gegen den verstorbenen Ehemann der Klägerin eine Sicherungsanordnung. Das Verfahren endete mit dem Beschluß des Amtsgerichts Leipzig vom 17. Februar 1938, durch den dem Ehemann der Klägerin die Zin-

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß das gesamte Vorratlager, das im Zeitpunkt der Flucht noch vorhanden war, von staatlichen Behördenstellen sichergestellt und später verwertet worden ist. Die nach der Flucht ergangene Sicherungsanordnung hat nach Ansicht des Berufungsgerichts auch das übrige Vermögen der Eheleute P. erfasst, also einschließlich der in der Hotelunterkunft zurückgelassenen Kleidungsstücke. Der Erlös aus der Verwertung dieser Gegenstände deckte den Hinsehlungsbeitrag, so daß deshalb weder sonstige Polizeiarbeiten und Kleidungsstücke im Esich gelassen noch von Personen, die mit der Sicherstellung und Verwertung beauftragt waren, verwahrt worden sind. Der mit dieser Begründung abgegrenzte Schaden ist nach § 61 BNG richtig entschädigt worden; § 60



Abs. 1 BEO greift schon deshalb nicht Platz, weil der durch die Verwertung entstandene Schaden nicht über die Leistung des Einschiebungsbetrages hinausgeht.

Das trüfe nur dann nicht zu, wenn die Verfolgten Vermögenswerte zurückgelassen hätten, deren Verwertung nicht nur den Einschiebungsbetrag, sondern einen höheren Erlös ergeben hätte. Das hatte die Klägerin behauptet, auch die Beschwerde stützt sich darauf, um von dieser Grundlage aus die fehlerhafte Anwendung des Entschädigungsrechts aufzusagen. Damit wendet sich die Beschwerde gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Zulassung der Revision kann damit nicht erreicht werden, wie § 219 Abs. 2 BEO ergibt. Das gilt auch dann, wenn die Feststellungen des Berufungsgerichts keine Wahrscheinlichkeit für sich haben, wie die Beschwerde behauptet, indem sie zugleich Verletzung des § 176 BEO rügt. Auch wenn diese Rüge begründet wäre, liegt kein Grund für die Zulassung der Revision vor, da die Entschädigungsorgane über den Umfang der Aufklärungspflicht nach Lage des Einzelfalles zu bestimmen haben. Deshalb wirkt die Anwendung des § 176 BEO regelmäßig keine Rechtsfragen auf, deren Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinausgeht und für eine Anzahl noch zu entscheidender Rechtsstreitigkeiten erheblich sein könnte. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen (Rst 1959, 333 Nr. 39; 1960, 116 Nr. 39).

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1
ZPO zurückgewiesen werden.

Wai

Maaß